

Datum: 20.02.2017

|                                                                                                                                                                                                  |                                       |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| Tagesordnungspunkt: 8                                                                                                                                                                            | Vorlage Nr. BSA X/64                  |
| Thema: Richtlinien des Landkreises Calw zur Förderung fachlich betreuter Wohnformen (BWB) und zur Durchführung des begleiteten Wohnens für erwachsene Menschen mit Behinderung in Familien (BWF) |                                       |
| <u>Verfasser:</u><br><br>Dezernat: 4<br>Abteilung: 46<br>Name: Horst Lipinski<br>Susanne Kerpe                                                                                                   | Helmut Riegger<br>Landrat             |
| <b>Vorberatung am:</b><br>20.02.2017                                                                                                                                                             | <b>Entscheidung am:</b><br>20.02.2017 |

Anlage: 1. Richtlinien zur Förderung fachlich betreuter Wohnformen (BWB)  
2. Richtlinien zur Durchführung des begleiteten Wohnens für erwachsene Menschen mit Behinderung in Familien (BWF)

**Antrag:**

Die beigefügten Richtlinien des Landkreises zur Förderung fachlich betreuter Wohnformen (BWB) und für die Durchführung des begleiteten Wohnens für erwachsene Menschen mit Behinderung in Familien (BWF) treten zum 01.04.2017 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien des Kreises (Vorlagen KT VIII/97 vom 18.12.2006 und KT VIII/195 vom 14.05.2009)

# Begründung zur Vorlage BSA X/64

## 1. Ausgangslage

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates am 23.12.2016 das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) beschlossen. Besondere Bedeutung hat dabei Teil 2 des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX), als Bestandteil des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), mit dem besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht) von der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) in das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen überführt werden. Hierzu gelten für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 01.01.2023 verschiedene Übergangsregelungen.

Nach dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz Baden-Württemberg (VRG) ist der Landkreis bisher als örtlicher Sozialhilfeträger seit dem 01.01.2005 zuständig für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch-Zwölftes Buch (SGB XII). Ambulante Leistungen haben dabei grundsätzlich Vorrang vor teilstationären und stationären Leistungen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

Das fachlich **betreute Wohnen (BWB)** ist ein ambulantes Hilfeangebot zur Förderung der selbständigen Lebensführung von Menschen mit Behinderung. Dieses Angebot bildet eine wichtige Grundlage für die gesellschaftliche Integration und Inklusion. Zielgruppe für diese Betreuungsform sind erwachsene Menschen mit wesentlichen Behinderungen, die ohne dieses Angebot vorübergehend oder auf längere Zeit ohne Hilfe nicht selbständig leben können. Dabei wird ein Mindestmaß an lebenspraktischen Fähigkeiten/Selbstversorgungsfähigkeiten vorausgesetzt. Sie sollen in der Lage sein, bei regelmäßiger Betreuung ihren Lebensbereich selbständig zu gestalten.

Betreutes Wohnen kann in Form von Einzel- oder Paarwohnen oder in Wohngemeinschaften erfolgen. Das betreute Wohnen sichert regelmäßige Hilfen. Eine ständige Anwesenheit oder Erreichbarkeit von Personal ist nicht erforderlich.

**Betreutes Wohnen in Familien (BWF)** ist eine Wohnmöglichkeit für erwachsene behinderte Menschen, die wegen der Schwere ihrer Behinderung nicht selbständig leben können und die notwendige Betreuung in einer fremden Familie erhalten.

Betreutes Wohnen in Familien umfasst die Leistungserbringung durch die Familie und die Beratung und Aufsicht durch einen Fachdienst. Dieser Fachdienst schließt mit der Familie und dem Menschen mit Behinderung einen Vertrag. Über das betreute Wohnen in Familien schließen der örtliche Sozialhilfeträger und der Träger des Fachdienstes eine gemeinsame Vereinbarung. Dabei sind die Leistungsziele und Anforderungen nach dem SGB XII, zukünftig SGB IX\_neu zu berücksichtigen.

Das betreute Wohnen (BWB) und das begleitete Wohnen in Familien (BWF) sind zunehmend wichtigere Hilfeangebote, die einerseits die Aufnahme in einer stationären Einrichtung vermeiden und andererseits der Selbständigkeit und Autonomie von Menschen mit Behinderungen entgegen kommen.

Häufig erfolgt diese Form der Hilfeleistung auch in Kombination mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Zur einheitlichen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch den örtlichen Sozialhilfeträger und den ab 01.01.2018 vom Land Baden-Württemberg für die Durchführung der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX\_neu zu bestimmenden Träger (§ 94 SGB IX\_neu), besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der Richtlinien für fachlich betreute Wohnformen (BWB) und des betreuten Wohnens in Familien (BWF).

## **2. Entwicklung der fachlich Betreuten Wohnformen (BWB) und des Begleiteten Wohnens in Familien (BWF)**

Zum Stichtag 31.12.2016 erhielten 161 Bürgerinnen und Bürger des Kreises Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen des fachlich betreuten Wohnens für erwachsene Menschen mit Behinderungen (BWB):

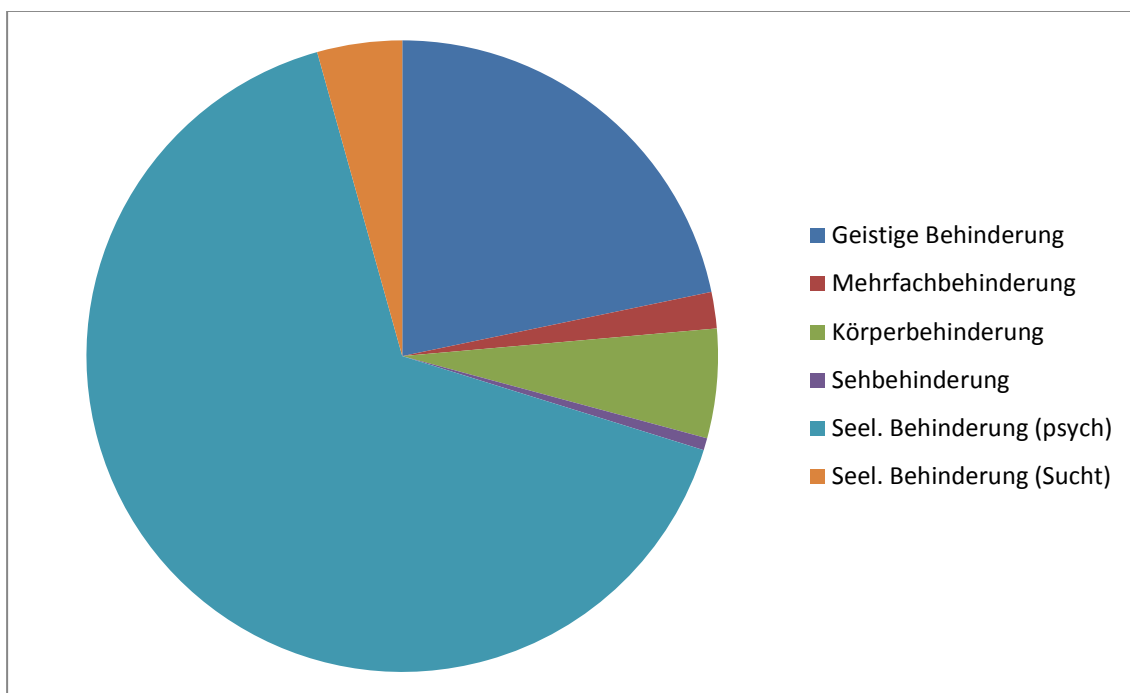


Abb. 1: Hilfeempfänger im BWB nach vorrangiger Behinderung

Im Landkreis waren zum 31.12.2016 insgesamt 249 Plätze in fachlich betreuten Wohnformen belegt.

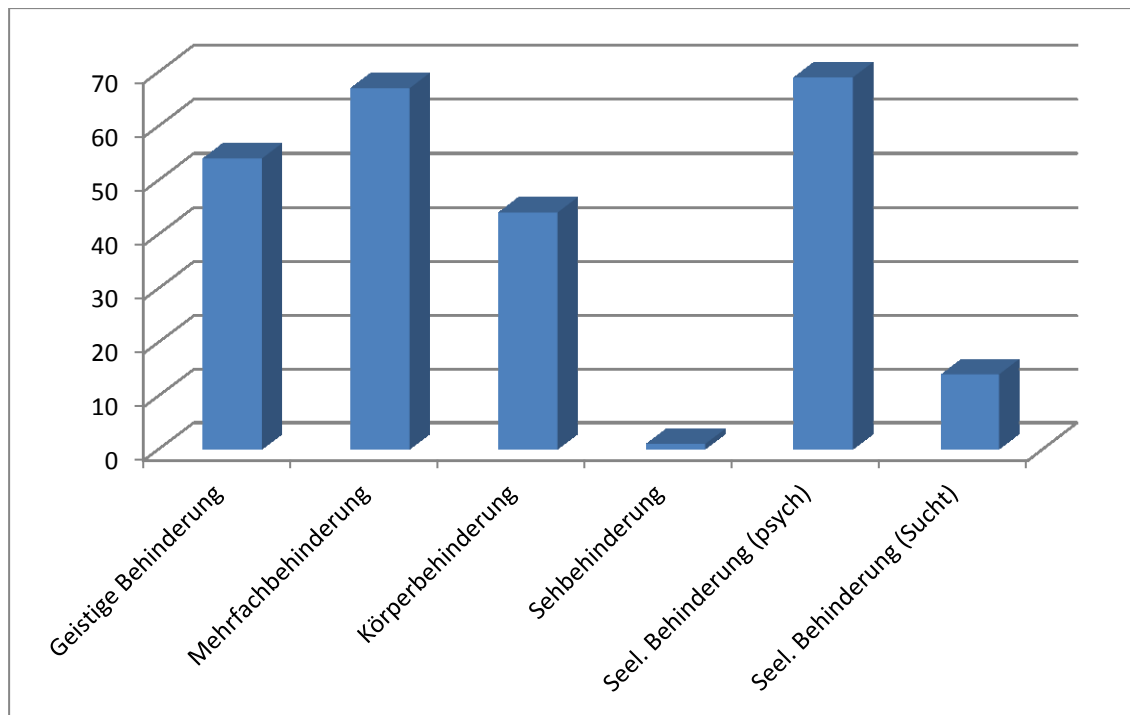


Abb. 2: Belegung in den fachlich Betreuten Wohnformen im Landkreis Calw

### 3. Finanzierung

Bei Übernahme der Aufgaben nach dem Verwaltungsstrukturreformgesetz (VRG) zum 01.01.2005, betrug der finanzielle Aufwand für Hilfen zum selbstbestimmten Leben in ambulanten fachlich betreuten Wohnformen jährlich 583.224 EURO. Der voraussichtliche Aufwand für Hilfen zum selbstbestimmten Leben im Jahr 2016 beträgt

- im ambulant betreuten Wohnen 1.608.000 EURO
- in Familienpflege 245.000 EURO
- in Pflegefamilien 60.000 EURO.

Aufgrund der demografischen Entwicklung, sowie dem gewünschten qualitativen und quantitativen Ausbau dieser Leistungsangebote zur Vermeidung vollstationärer Leistungen, wird sich der finanzielle Aufwand in diesem Leistungsbereich weiter erhöhen. Derzeit werden im Landkreis von den erwachsenen Leistungsempfängern mit einem Wohnangebot 35 % in ambulanten und 65 % in stationären Wohnformen betreut.

Mit der Anpassung der Kreisrichtlinien an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen sind keine Kostensteigerungen verbunden.